

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 17

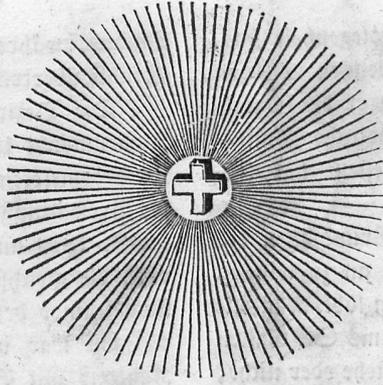
PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

„Es ist Ein Episkopat: davon jeder einzelne Bischof einen für sich bestehenden Theil hat. So ist denn auch Eine Kirche, die sich durch die zunehmende Fruchtbarkeit nur weiter ausbreitet. Viele Sonnenstrahlen, aber ein Licht. Viele Aeste, aber Ein fester Stamm, tief gewurzelt. Viele Bäche, aber Eine Quelle. Viele Ausflüsse, aber Ein Ursprung. Trenne den Strahl von dem Einen Lichte, er erlischt; brich den Ast vom Baume, er verdorrt; sondere den Bach von der Quelle; er vertrocknet. Der heil. Cyprian.

## Der apostolische Nuntius in der Schweiz a n Präsident und Mitglieder des katholischen Admini- strations-Raths von St. Gallen.

In seiner Note vom 10. Wintermonat 1833 hatte der unterzeichnete apostolische Nuntius, um seiner hl. Pflicht zu genügen, feierlich gegen den Beschluß vom 28. Weinmonat protestirt, mit der Erklärung, selbiger zerstöre nicht nur die Verfassungen, sondern auch die von Christus in Seiner Kirche festgesetzte Ordnung. Würdigend jedoch die Rechtlichkeit und den Biedersinn, welche jederzeit den hauptsächlichsten Ruhm des Schweizervolkes ausmachten, und ins Gedächtniß rufend die Gesinnung aufrichtiger Anhänglichkeit an die Religion, die sich die Katholiken des löbl. Kantons St. Gallen stets zur Ehre rechneten, hatte er die feste Zuversicht ausgesprochen, es werde der katholische Große Rath sich angelegen sein lassen, benannten Beschluß zurückzunehmen.

Ungemein mußte sich daher der Unterzeichnete betroffen finden, als er aus der Note, womit ihn der katholische Administrations-Rath unter'm 10. Christmonat beehrte, entnehmen konnte, daß nicht nur seine gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen sind, sondern er des Weiteren ersah, daß der katholische Große Rath keinen Anstand genommen hat, durch Beschluß vom 19. Wintermonat neue Maßregeln zu ergreifen, die ebenso ungültig, die bestehenden

Verträge ebenso zernichtend, und den Grund selber, auf den sich die göttliche Einrichtung der Kirche stützt, ebenso zerstörend sind.

Es hat niemals im Sinne des Unterzeichneten gelegen, dem katholischen Großen Rathe unreine Absichten zuzuschreiben, wie die Hochgeachteten Herren anzunehmen scheinen. Indem er sich auf die Prüfung der Thatsachen beschränkte, hatte er nicht nur sich enthalten, nach den Absichten jener Versammlung zu forschen, sondern vielmehr zu wiederholten Malen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, was auch selbige unternommen habe, durchaus nur einem unwillkürlichen Irrthum zugeschrieben werden müsse, dessen Berichtigung die in seiner Note entwickelten Bemerkungen sich zum Ziel genommen hatten.

Der Zweck, den der Unterzeichnete hiebei im Auge gehabt hatte, ließ ihn lebhaft wünschen, es möchte die Note bald zur Kenntniß des katholischen Großen Rathes gebracht werden. Er ist nicht gesinnt zu untersuchen, was für Beweggründe den löbl. katholischen Administrations-Rath abhielten, in der Sitzung vom 19. Wintermonat von dem Vorhandensein bemeldter Note und der darin enthaltenen Protestation auch nur Meldung zu thun; gern will er sich enthalten, hierüber irgend eine Bemerkung zu machen, und wird sich darauf beschränken, die Grundsätze zu prüfen, welche zur Rechtfertigung der Maßregeln, die der katholische Große Rath zu treffen glaubte, die Hochgeachteten Herren in ihrer Note vom 10. Christmonat angeführt haben.

Indem der Unterzeichnete in dieser Angelegenheit das, was rein das öffentliche Recht betrifft, trennen will von dem, was zum Kirchenrecht gehört, so wird er die Grundsätze der ersten und zweiten Art, die der katholische Administrations-Rath in der erwähnten Note aufgestellt hat, gesondert untersuchen.

Betrachtet man die Sache nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, so kommt alles darauf an zu wissen:

- I. Ob zwischen dem hl. Stuhle und diesem löbl. Kantone für Errichtung und Bestand des Bisthums St. Gallen ein wirklicher und gültiger Vertrag bestehe oder nicht;
- II. Ob, angenommen es sei ein solcher Vertrag vorhanden, bemeldter Große Rath, nach eigener Willkühr und ohne Einwilligung des andern kontrahirenden Theiles, den abgeschlossenen Vertrag aufheben konnte.

Diese zwei Punkte gedenkt der unterzeichnete apostolische Nuntius zu prüfen, und aus dieser Prüfung wird sich ergeben, wie unbegründet das sei, was der katholische Administrations-Rath in seiner Note vom 10. Christmonat vorgebracht hat.

Aus den Ausdrücken, deren sich derselbe gleich im Anfange seiner Note, in Bezug auf die Trennung der Schweizerkantone vom Bisthume Konstanz, bedient, könnte scheinen, daß der erwähnte Rath die Ansicht hätte, als wenn der katholische Theil bemeldten Kantons bereits zu jenem Bisthume gehörte. Es wird daher nicht unschicklich sein, bevor man sich in andere Erörterungen einläßt, zu erwähnen, unter was für einer geistlichen Jurisdiktion bemeldter Kanton zur Zeit jener Trennung gestanden habe.

Es ist zu bekannt, daß der beträchtlichste Theil bemeldten Kantons, der nämlich, welcher das alte Fürstenthum ausmachte, bereits seit mehreren Jahrhunderten unter der geistlichen Leitung des Fürst-Abtes mit gleichsam bischöflicher Jurisdiktion stand, während die Bezirke Gaster und Sargans dem Bisthume Chur einverleibt waren.

Wohl weiß der katholische Administrations-Rath, daß die gleichsam bischöfliche Jurisdiktion des Fürst-Abtes bis zum Augenblicke der Errichtung des Bisthums St. Gallen durch die Bulle vom 2. Heumonate 1823 nicht unterdrückt war. Besagte Jurisdiktion bestand selbst zur Zeit der Revolution von 1798, und unter der helvetischen Regierung. Nur da die politischen Umstände nicht gestatteten, daß der Fürst-Abt durch sich oder vermittelst eines seiner Klostergeistlichen, wie schon früher, die geistliche Jurisdiktion ausübte, womit er kanonisch bekleidet war; übertrug der heil. Stuhl die geistliche Verwaltung jener Gläubigen dem Bischofe Dalberg: allein dieses geschah nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Fürst-Abtes, und unter dem Vorbehalte, daß die Rechte desselben unverlezt bleiben sollen. Wirklich blieb dieser fortwährend der Ordinarius jenes

Landes, während Bischof Dalberg kraft der ihm vom hl. Stuhle übertragenen Gewalt nur einsweiliger Verweser war.

Die Bezirke Gaster und Sargans blieben bis zum 2. Heumonate 1823 unter dem Bisthume Chur; alles übrige Land bemeldten Kantons war seit dem Jänner 1815 unter die Verwaltung eines apostolischen Vikars, und wurde darauf im J. 1819 unter die des Bischofs von Chur gestellt, während die gleichsam bischöfliche Jurisdiktion des Fürst-Abtes noch immer bestand.

Es war im J. 1817, als der katholische Theil des Kantons mit Entwürfen umging, die dem hl. Stuhle vorgelegt werden sollten, zu dem Ende, daß alle Katholiken desselben unter die nämliche bischöfliche Jurisdiktion dauernd vereinigt werden möchten. Anfänglich dachte man auf die Vereinigung mit dem Bisthume Chur; es überwog jedoch der Gedanke für die Errichtung eines eigenen Bisthums, und am 17. Brachmonate desselben Jahres beschloß der kath. Große Rath einmüthig, es solle der kath. Administrations-Rath mit der Nuntiatur Unterhandlungen anknüpfen, um vom hl. Vater zu erhalten, daß das alte Ordinariat von St. Gallen zu einem Bisthume für den ganzen Kanton erhoben werde. Diese Schlußnahme wurde, zufolge dem Gesetze vom 3. April 1816, dem allgemeinen Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, welcher am 21. Brachmonate 1817 beschloß, es solle dieses Vorhaben Er. Heiligkeit empfohlen werden, unter der Bedingung jedoch, daß das Kloster St. Gallen nicht wieder hergestellt würde. Dem Kleinen Rathe ward der Auftrag ertheilt, den Beschluß des allgemeinen Großen Rathes in Ausführung zu bringen, was derselbe vollständig erfüllte.

Nun fragt es sich, was denn anderes noch erforderlich war, damit der katholische Administrations-Rath sich in Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle für die Errichtung eines Bisthums gesetzlich einlassen konnte? Forderten das Gesetz vom 3. April 1816 und die Uebereinkunft vom 21. Brachmonate des nämlichen Jahres für ähnliche Angelegenheiten vielleicht noch etwas anderes, als die Vollmacht des katholischen Großen Rathes und die Zustimmung des allgemeinen Großen Rathes? Gewiß nicht! Da nun diese zwei Bedingungen in unserm Falle vollständig erfüllt worden sind, so ist klar, daß der katholische Administrations-Rath sich in die Unterhandlungen für die Errichtung des Bisthums St. Gallen gesetzlich eingelassen hat.

Es wird hier nicht am unrechten Orte sein, zu erwähnen, daß der hl. Stuhl in keine Behandlung dieser Angelegenheit eingehen, auch auf keine Weise dem vom katholischen Administrations-Rathe an ihn gerichteten Begehren willfahren wollte, auf den Grund hin, daß die geistliche Jurisdiktion des Abtes von St. Gallen noch immer bestand; auch konnte Pius VII. hl. Ged. es nicht über sich bringen, eine Stiftung zu unterdrücken, welche Jahrhunderte lang

durch Ausübung ihrer gleichsam bischöflichen Jurisdiktion der Religion und den, unter ihre geistliche Leitung gestellten, Gläubigen unermessliche Vortheile gewährt hatte.

Wie denn die Unterhandlung begonnen worden, wie sie zu Ende geführt, wie Alles vom katholischen Großen Rathe sanktionirt, wie die Bekanntmachung der päpstlichen Bulle von bemeldeter Regierung angeordnet, wie die Vollziehung besagter Bulle von demselben allgemeinen Großen Rathe beschloffen worden; wie endlich neun volle Jahre hindurch der Vertrag von allen Behörden bemeldeten Kantons für gültig anerkannt, wie ebenfalls für gültig die Vorschriften der Bulle anerkannt worden — das sind Dinge, die der Unterzeichnete bereits in seiner Note vom 10. Wintermonat, ebenso in seiner andern am 22. desselben Monats an bemeldete löbl. Regierung gerichteten, dargestellt hat. Daraus folgt, daß der Vertrag mit dem hl. Stuhle gesetzlich abgeschlossen worden, daß er neun Jahre lang gesetzlich bestanden hat, und daß er gesetzlich noch immer besteht.

Sehen wir nun, was von dem katholischen Administrations-Rathe gegen die unumstößlichen Beweise, die der Unterzeichnete bereits in seiner Note vom 10. Wintermonat angeführt hat, zu deren Entkräftung aufgestellt wird.

Vorerst wird gesagt, die Verwendung der Fonds zur Errichtung des Bisthums sei dem Gesetze vom 5. Mai 1805 zuwider. Hierüber ließe sich Vieles sagen; und erstlich könnte man fragen, wessen Eigenthum die zur Errichtung bemeldeten Bisthums verwendeten Fonds wären? . . . . Man könnte fragen, von wem und mit welcher Befugniß das Kloster St. Gallen aufgehoben worden, und ob durch jene gewaltsame Aufhebung die Kirche das Eigenthum der zu jener Stiftung gehörenden Fonds verloren habe? . . . . Man könnte fragen, ob die gleichsam bischöfliche Jurisdiktion des Abts nicht damals noch bestand, wie oben gezeigt worden? . . . . Die katholische Bevölkerung St. Gallens und selbst die Regierung sahen gar wohl ein, daß die Gewalt Alles zerstören kann, nur nicht das Recht; sie sahen ein, daß die Dotirung des bischöflichen Stuhles nichts anderes ist als die der Kirche geleistete Wiedererstattung eines kleinen Theiles jener Fonds, die man ihr genommen hatte, durch welche Wiedererstattung man beabsichtigte, eine Gewähr zu erhalten, daß das Kloster St. Gallen, wie der allgemeine Große Rath sich ausdrückte, nicht wieder hergestellt, und die gleichsam bischöfliche Jurisdiktion des Abts vom hl. Stuhle unterdrückt würde.

Allein, abgesehen von diesen Bemerkungen, wie läßt sich die Behauptung des katholischen Administrations-Raths mit dem vereinigen, was bemeldete Regierung der Nuntiatur im J. 1825 erklärte? Der katholische Administrations-Rath behauptet, daß die Verwendung der Fonds zur Dotirung des bischöflichen Stuhles dem Gesetze vom 5. Mai 1805 zuwider war; und bemeldete löbl. Regierung in ihrem be-

reits in der Note vom 10. Wintermonat angeführten, Schreiben an Hrn. Gizzi erklärte, es seien die für die Errichtung bemeldeten Bisthums abgeschlossenen Verträge vom souveränen Rathe sanktionirt worden, weil er sie den Gesetzen und Einrichtungen des Kantons gemäß erfunden habe.

Allein wenn man auch annehmen will, es sei der Sinn des Gesetzes vom 6. Mai 1805 so, wie ihn der katholische Administrations-Rath will; was kann daraus gefolgert werden? Es ist ein allbekannter Grundsatz des öffentlichen Rechts: Wer die Macht hat, Gesetze zu geben, der hat auch die Macht, sie auszulegen, sie abzuändern, sie aufzuheben. Wenn man nun auch zu dem Sinne steht, den der katholische Administrations-Rath jenem Gesetze gibt; wird man darum nicht sagen müssen, es sei dasselbe von der gesetzmäßigen Behörde für diesen Fall aufgehoben worden, wenn man die ausdrückliche und einmüthige Ermächtigung des katholischen Gr. Rathes, so wie auch die des allgemeinen Gr. Rathes zur Errichtung jenes Bisthums erwägt? Wie wird man sagen dürfen, es sei jenes Gesetz in diesem Falle nicht aufgehoben worden, wenn man bedenkt, daß der Vertrag zur Errichtung und Dotirung besagten Bisthums vom katholischen Gr. Rathe feierlich angenommen, und die Bulle selbst vom allgemeinen Gr. Rathe sanktionirt wurde? Diese wenigen Bemerkungen beweisen offenbar, daß die von den Hochgeachteten Herren erhobene Schwierigkeit nur ein geringes, ja gar kein Gewicht habe.

Weiterhin heißt es in der Note des löbl. katholischen Administrations-Raths, es seien die für die Errichtung des Bisthums entworfenen Artikel nicht, wie es die Uebereinkunft vom 21. Brachmonat 1816 forderte, dem Kl. Rathe zur vorläufigen Prüfung vorgelegt worden. Allein bereits in der Note vom 10. Wintermonat ist durch rechtsgültige Urkunden bewiesen worden, daß bemeldete Regierung den Verträgen zur Errichtung bemeldeten Bisthums ihre volle Zustimmung ertheilt habe; es ist bewiesen worden, daß besagte Regierung selber die Bekanntmachung der Bulle angeordnet habe. Man achte nur auf die Ausdrücke in dem schon angeführten Schreiben des Kl. Rathes, welche dahin lauten, es habe die Regierung die Bekanntmachung der Bulle angeordnet, weil sie selber auf die Verkommnisse gegründet ansehen mußte; daraus ergibt sich, daß bemeldete Regierung die Verkommnisse zur Errichtung des Bisthums St. Gallen nicht nur kannte, sondern auch, in wiefern es nothwendig war, gutgeheißen hatte.

Sedoch auch abgesehen von diesen Bemerkungen, kann der Unterzeichnete sein Befremden nicht verbergen, wenn er sieht, wie dem katholischen Administrations-Rathe die bekanntesten und unzweifelhaftesten Thatsachen unbekannt sein können. Und in der That ist es nicht allbekannt und unzweifelhaft, daß am 14. Mai 1823 der katholische Admi-

nistrations-Rath von den Vorschlägen, welche den mit dem heil. Stuhle abzuschließenden Vertrag ausmachen sollten, dem Kl. Rath Mittheilung machte? Ist es nicht gleichfalls allbekannt und unzweifelhaft, daß der Kl. Rath am 16. Brachmonat des nämlichen Jahres die ebengenannten Vorschläge dem allgemeinen Gr. Rathe einreichte, mit einem Berichte über die ganze Angelegenheit, und über den Antheil, den besagter Kl. Rath daran genommen hatte? Ist es nicht ebenfalls allbekannt und unzweifelhaft, daß der allgemeine Gr. Rath wiederholt, nämlich in seinen Sitzungen vom 2. und 21. Christmonat 1823, seine vollste Zufriedenheit mit allem aussprach, was der Kl. Rath in dieser Angelegenheit gethan hatte? Und nun wenn man dieses Alles redlich überdenkt, so ersieht sich leicht, was für eine Antwort auf derlei Schwierigkeiten zu geben wäre.

Der Unterzeichnete hat in seiner Note vom 10. Wintermonat auch gezeigt, daß, wenn man die Sanction des Staates als nothwendig forderte, die Bulle diese Sanction erhalten hatte, und zum Beweise dessen hat er ganz unbestreitbare Thatsachen angeführt. Dann wurde in seiner an bemeldete löbl. Regierung unterm 22. Wintermonat gerichteten Note (wovon die Hochgeachteten Herren eine Abschrift zugesendet erhielten, um hievon dem katholischen Gr. Rathe Kenntniß geben zu können) der nämliche Beschluß des allgemeinen Gr. Rathes angeführt, durch welchen die Vollziehung der Bulle für die Gegenwart und für die Zukunft festgesetzt war. Was fehlt nun der katholische Administrations-Rath solchen so rechtsgültigen und unzweifelhaften Thatsachen entgegen? Durchaus nichts: zwar behauptet er, daß die Bulle die angegebene Sanction nicht erhielt; aber sehr klug überhebt er sich der Mühe, eine solche Behauptung zu beweisen, und begnügt sich zu sagen, daß er nach den deutlichen, im Beschlusse vom 28. Wintermonat ausgedrückten, Beweggründen über jene Sanction noch etwas beizufügen für überflüssig erachte.

Sehen wir nun, welches diese deutlichen, im Beschlusse vom 28. Wintermonat ausgedrückten Beweggründe über das Nichtvorhandensein einer solchen Sanction seien. Da heißt es in jenem Beschlusse: „In Erwägung, daß die Bulle . . . . niemals die ausdrücklich vorgeschriebene Sanction des Staates erhalten habe, und somit keine legale Anwendung haben könne.“

In diesen Ausdrücken findet der Unterzeichnete wohl eine Behauptung, aber er findet keinen Grund zum Beweise ihrer Haltbarkeit; er findet nichts, was die von ihm zum Beweise des Gegentheils angeführten Urkunden im geringsten zu entkräften vermag. Hier ist eine Frage der Thatsache; nun ist den hohen Einsichten der Hochgeachteten Herren gar wohl bekannt, daß zur Entscheidung solcher Fragen eine bloße Behauptung nicht hinreicht, sondern zuverlässige und unbezweifelte Urkunden erfordert werden.

Im vorliegenden Falle kam es darauf an zu beweisen, daß der katholische Gr. Rath sich nicht täuschte, als er behauptete, die Bulle habe die Sanction des Staates nicht erhalten; es kam darauf an Urkunden aufzubringen, um eine solche Behauptung zu beweisen; es kam darauf an die Urkunden zu beseitigen, mit denen der Unterzeichnete das Gegentheil bewiesen hatte. Allein von all' diesem hat der katholische Administrations-Rath nichts geleistet, und zum Beweise, daß der katholische Gr. Rath sich in seiner Behauptung nicht geirrt habe, hat er die nämliche Behauptung jener Versammlung angeführt; was soviel heißt, als wenn Einer sagte: Der katholische Gr. Rath behauptet, die Bulle habe die Sanction des Staates nicht erhalten; also hat er in dieser Behauptung sich nicht getäuscht.

Der Unterzeichnete hat für die Einsichten der Herren des katholischen Administrations-Rathes zu viel Achtung, um nicht zweifeln zu können, daß sie vor jedem Andern die Schwäche oder (um besser zu sagen) die Nichtigkeit eines solchen Schlusses wohl einsahen; wenn sie sich gleichwohl dessen bedienten, so beweiset das nur, wie traurig die Lage derer ist, welche die Vertheidigung einer Sache übernehmen müssen, die mit der Wahrheit im Widerspruche ist und mit dem Rechte. Die Gründe, welche der Unterzeichnete zum Beweise, daß der allgemeine Große Rath der päpstlichen Bulle die Sanction ertheilt habe, in seinen mehrerwähnten Noten angeführt hat, verbleiben sonach in ihrer ganzen Kraft.

Wer auf das bis hieher Durchgeführte auch nur einige Acht hat, wird einsehen, es bestehe zwischen dem heiligen Stuhle und bemeldetem löbl. Kantone zur Errichtung des Bisthums St. Gallen ein Vertrag; es sei derselbe gesetzlich und gültig, weil abgeschlossen kraft eines Beschlusses des katholischen Gr. Rathes, welcher Beschluß von dem allgemeinen Gr. Rathe durch einen feierlichen Akt vollkommen genehmigt wurde; er sei gültig und gesetzlich, weil angenommen vom katholischen Gr. Rathe, anerkannt und genehmigt vom Kl. Rathe, und endlich sanktionirt vom allgemeinen Gr. Rathe, der durch ausdrücklichen Beschluß die Vollziehung der päpstlichen Bulle verordnete, welche nichts anderes als den erwähnten Vertrag enthält. Kommt zu diesem noch die neunjährige förmliche Anerkennung sowohl des Vertrags als der Vorschriften der Bulle, nicht nur von Seite der katholischen Behörden, sondern auch von Seite der Regierung und des nämlichen souverainen Rathes bemeldeten Kantons, so muß auch der minder Scharfsichtige augenscheinlich sehen, daß, wenn man das Bestehen und die Gültigkeit des besprochenen Vertrages auch nur in Zweifel ziehen wollte, es ebensoviel hieße als am hellen Mittage das Licht leugnen.

Da nun der erste Theil unserer Behauptung bewiesen ist, so haben wir noch zu sehen, ob der katholische Große Rath, nach eigener Willkür und ohne die Einwilligung des andern kontrahirenden Theiles, den abgeschlossenen Vertrag zerreißen konnte.

Will man zu den entferntesten Zeiten heraufsteigen, durchgeht man die Weltgeschichte, so zeigt es sich, daß die Treue in Haltung der Verträge, auch bei den ungebildeteren Völkern, stets als heilig und unverleßlich angesehen worden ist; durch selbe, sagte Cicero (de off. II. 24) wird nicht nur jedes Gemeinwesen, sondern die ganze menschliche Gesellschaft erhalten. Wo einmal die Verträge verleßt werden, da läßt sich keine Sicherheit mehr denken, weder unter den Einzelnen, noch unter den Völkern, und jeder Verkehr, wie Aristoteles sagt (Rhet. I, 15.) müßte unter den Menschen aufhören; damit stimmt vollkommen überein, was der berühmte Hugo Grotius lehrt (de Jure belli et pacis III, 25). Die Unverleßlichkeit des gegebenen Wortes ist es, die die Grundlage des Völkerrechtes ausmacht; sie ist es, die die Interessen, die Ruhe und den Wohlstand der Völker sichert: wer daher immer sie zu verletzen wagt, thut Unrecht, wie Wattel sagt (droit des gens II.), allen Völkern, beleidigt das Menschengeschlecht. Aus Zartgefühl werden hier die starken Ausdrücke nicht angeführt, in denen der nämliche Schriftsteller seinen gerechten Unwillen gegen die Verletzung der Verträge ausspricht (ib 163, 220). \*)

Diesen aufgestellten Grundsätzen hat der Unterzeichnete, in Bezug auf die Beschlüsse bemeldeten katholischen Großen Rathes vom 28. Weinmonat und 19. Wintermonat, nichts weiter beizufügen, und gerne enthält er sich die Folgerungen zu ziehen, welche aus den genannten Grundsätzen sich ganz natürlich ergeben.

Nur der kath. Administrations-Rath, nachdem er behauptet, es habe die päpstliche Bulle die Sanktion des Staates nicht erhalten (was bereits als durchaus unhaltbar bewiesen ist), keinen Anstand nimmt zu sagen, daß, gesetzt auch man müßte die Sanktion als erfolgt betrachten, dem ungeachtet der katholische Große Rath, zu dessen Befugnissen vermöge der Gesetze vom Jahre 1816 und vom 29. Wintermonat 1831 (sagt man) gehöre, für Errichtung eines Bisthums, sowie für die darin vorzunehmenden Abänderungen zu sorgen, ermächtigt war zu erklären, daß eine Einrichtung, von der man durch eine neunjährige Erfahrung eingesehen hat, daß sie den Bedürfnissen des katholischen Theils des Kantons nicht entspreche, und in Ansehung der Geldmittel zu lästig sei, aufhören mußte und

\*) Diese Worte lauten: „L'infamie doit être le partage de quiconque viole sa foi.“  
Anm. d. Redakt.

man an deren Stelle etwas Neues zu setzen hatte.

Aus den angeführten Ausdrücken ergibt sich ein, für den vorliegenden Fall sehr gewichtiger, Umstand; der ist, daß nach dem Geständniß des selben kathol. Administrations-Rathes das Gesetz vom Jahre 1816 den katholischen Großen Rath ermächtigte, für Errichtung eines Bisthums zu sorgen. Diese Ermächtigung gebrauchte jene Versammlung, um den Vertrag mit dem heiligen Stuhle abzuschließen; aber nachdem der Vertrag einmal abgeschlossen war, fragt sich, konnte der katholische Große Rath kraft des erwähnten Gesetzes, oder irgend eines andern spätern, ihn wieder aufheben, ohne die Einwilligung des andern kontrahirenden Theiles, ja gegen den Willen desselben? Gewiß nicht. Bevor man einen Vertrag abschließt, steht es den Kontrahenten allerdings frei, sich verbindlich zu machen oder nicht; sich unter diesen Bedingungen dazu verbindlich zu machen, oder unter jenen: aber sobald derselbe gehörig abgeschlossen ist, so steht das, was dessen Gegenstand ausmacht, nicht mehr in ihrer Willkür; sie haben gegenseitig ihren Willen an die Haltung des Uebereinkommenen gebunden, und können sich der wechselseitigen Verbindlichkeit, alles Verabredete gewissenhaft zu halten, nicht entziehen, ohne sich des Treubruches schuldig zu machen.

Auch angenommen, es erkenne einer der Kontrahenten nach einiger Zeit, daß ein gegebener Vertrag ihm lästig sei, und den Bedürfnissen, denen er durch Abschließung desselben abzuhelpen geglaubt, nicht entspreche (was jedoch im vorliegenden Falle nicht zugegeben wird): steht es etwa in diesem Falle bei dem, der sich für benachtheiligt erachtet, genannten Vertrag aus eigener Ermächtigung aufheben? Gewiß nicht. Ein solcher Grundsatz müßte die Natur der Verträge selbst zerstören, darum weil in diesem Falle die Haltung derselben sich nicht mehr auf die versprochene Treue gründete, sondern einzig auf den Vortheil, der daraus zu ziehen ist. Grundsätze solcher Art zernichten die Unverleßlichkeit der Versprechen, stürzen jeden Gedanken an Gerechtigkeit, und werden die einzige Gewähr umstoßen, daß die Ordnung die Interessen und die Ruhe der Völker sicher stelle.

Unbekannt sind die Grundsätze, die das Recht vorschreibt, um zur Abänderung bestehender Verträge gelangen zu können, falls ein Kontrahent selbe für sich zu lästig findet; ebenso bekannt ist, daß man ein solches Ziel nicht anders erreichen kann, als mit der ausdrücklichen Einwilligung des andern Kontrahenten. Alles, was gegen diese Grundsätze unterfangen wird, ist weiter nichts als Gewaltthätigkeit, und die offenbarste Verletzung der unveränderlichen Gesetze der Gerechtigkeit, und als solche schon dadurch nichtig und kraftlos. Man wird vielleicht sagen, man hebe einen feier-

lichen Vertrag auf, nur in der Absicht, einen neuen abzuschließen; hierauf antwortet für den Unterzeichneten ein erlauchter Monarch: „Wie kann man auf abzuschließende Verträge zählen, wenn die abgeschlossenen nicht gehalten werden?“ (*Résol. des Etats génér. du 16. Mars 1726.*)

Prüfen wir nun die Beschlüsse des katholischen Großen Rathes an den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes, Grundsätzen die, wie schon gesagt, die Grundlage der göttlichen Einrichtung der Kirche bilden; da fragt es sich: Kann eine Regierung, ohne Zwischenkunft der geistlichen Behörde, Bisthümer errichten oder unterdrücken?

Vor allem Andern ist zu erwägen, daß, gleichwie der Episkopat nichts anderes ist als die Macht, die Kirche zu regieren, ebenso einer jener Gegenstände, welche die Leitung derselben unmittelbar betreffen, die Errichtung oder Unterdrückung der Bisthümer ist. Solche Errichtungen oder Unterdrückungen sind eben so viele Handlungen der geistlichen Jurisdiktion, insofern durch selbe in verschiedenen Gegenden die Leitung der Gläubigen angeordnet, und einem Bischofe ein bestimmtes Bisthum und ein bestimmtes Volk, als ihm in geistlicher Ordnung untergeben, angewiesen wird. Sind nun wohl die Regierungen mit dieser geistlichen Jurisdiktion bekleidet? Hat vielleicht der göttliche Erlöser die Obrigkeiten zu Leitern und Hirten Seiner Heerde ausgewählt? Hat Er ihnen vielleicht die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut, oder ihnen vielleicht die Leitung der Kirche übertragen? Wohl finden wir im Evangelium die Weissagung ihres göttlichen Stifters, daß die Könige und Mächtigen der Erde sie verfolgen werden; aber kein Wort lesen wir davon, daß er jemand Andern als dem Petrus und den Aposteln jene Macht anvertraut habe, vielmehr wollte Er daß dieselbe von der zeitlichen Macht durchaus geschieden und unabhängig sein sollte.

Für diesen Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, für diese Unabhängigkeit der Kirche von der bürgerlichen Gewalt hatte der Unterzeichnete in seiner Note vom 10. Wintermonat, soweit es deren Umfang ihm gestatten wollte, die unumstößlichsten Beweise angeführt; diese Beweise sind in ihrer vollen Kraft verblieben, hat doch der katholische Administrations-Rath nichts geradezu darauf erwiedert.

Um jedoch die Beschlüsse des katholischen Großen Rathes zu rechtfertigen, berufen sich die Hochgeachteten Herren auf die vorgeblichen Rechte *circa sacra*, auf das sogenannte *jus inspiciendi et cavendi*.

Dem Unterzeichneten ist gar wohl bekannt, daß in unsern Tagen diese vorgeblichen Rechte von einigen Regierungen hervorgehoben werden, um das Wesentlichste in der Kirchenregierung ihrer Macht zu unterwerfen, und auf

einmal sowohl das Wesen der von Christus Seiner Kirche anvertrauten Gewalt selbst, als auch ihre heiligsten Gesetze, unter die Füße zu treten. Um jedoch bis zur Augenfälligkeit zu zeigen, wie hoch diese Vorgeben anzuschlagen sind, genügt die Beachtung einiger Thatfachen, worüber in der Kirchengeschichte ein ungemein weites Feld eröffnet ist.

Die sogenannten Rechte *circa sacra*, das *jus inspiciendi et cavendi* auszuüben, gaben ohne Zweifel jene Häupter vor, welche, wie man in der Apostelgeschichte liest, dem hl. Petrus und hl. Johannes geboten, den Namen Jesu nicht mehr zu verkünden; allein welches Gewicht die Apostel auf diese vorgeblichen Rechte legten, beweist satzsam ihre Antwort: „Urtheilet selbst, antworteten sie, ob es besser sei, euch mehr zu gehorsamen, als Gott. . . Oportet obedire Deo magis quam hominibus.“

Das sogenannte Recht *inspiciendi et cavendi* wollten auch die Nerone, die Domitiane, die Decier, die Diokletiane und alle andere Tyrannen gebrauchen, welche drei Jahrhunderte lang gegen die christliche Religion wütheten, und alle möglichen Martern anwendeten, um ihre Verbreitung zu verhindern und sogar ihren Namen zu vertilgen; allein die unermessliche Anzahl Martyrer, welche unter den grausamsten Qualen mit unerschütterlicher Standhaftigkeit Blut und Leben hingaben, zeigt offenbar, was sie von diesen vorgeblichen Rechten dachten.

Ebenso wollten einige griechische Kaiser sich Rechte *circa sacra* anmaßen, und wagten es, sich in die Regierung der Kirche einzumischen, um die geistliche Gewalt ihrer Macht zu unterwerfen; allein Bischöfe, Konzilien und römische Päpste erhoben ihre Stimme, und verdamnten laut mit unerschrockener Brust derlei Eingriffe.

Eingetragen sind in der Geschichte der Kirche die gewichtigen und nachdrucksvollen Verwahrungen des hl. Athanasius gegen den Kaiser Konstantius, des hl. Ambrosius gegen den Kaiser Valentinianus, des hl. Gelasius und des hl. Symmachus gegen Anastasius, und unter sovielen andern jene des hl. Johannes Damascenus gegen Leo den Saurier und Konstantinus Copronymus, nicht minder jene des hl. Theodoros Studita gegen Leo den Armenier. „Wage nicht“, sagte dieser Letztere zum genannten Kaiser, „den Zustand der Kirche umzustürzen; denn der Apostel sagt: Gott hat in ihr zuerst die Apostel aufgestellt, dann die Propheten, drittens die Hirten und Lehrer, nicht nannte er die Monarchen. Dir ist der bürgerliche Staat anvertraut, und das Kriegsheer, dieser nimm dich an; überlasse daher, wie der Apostel sagt, die Kirche den Hirten und Lehrern.“

Um aber über einen so klaren Gegenstand nicht in unnöthige Weitläufigkeiten einzugehen, wird es genügen an eine jener traurigen Wirkungen zu erinnern, die aus einem so verderblichen Systeme entsprangen. Einzig zwei

Beispiele will der Unterzeichnete anführen: das eine ist England, welches ein Fürst, der behauptete, die Macht der Kirche müsse sich den Launen der zeitlichen Macht fügen, zuerst in eine Spaltung und darauf in die Keterei mit sich forttrieb; das andere Beispiel liefert uns die Schweiz selber, wo die Gr. Rätthe von Zürich, Bern, Genf und andere, um das Jus inspiciendi et cavendi auszuüben, sogar die Glaubenslehren der katholischen Religion in Frage stellten, und durch einen Beschluß die Trennung dieser Kantone von der katholischen Kirche festsetzten.

Dieses sind die unglücklichen Ergebnisse, welche die, vom katholischen Administrations-Rathe verhoffentlich aus Versehen geäußerten Grundsätze nur allzuleicht herbeiführen.

Wenn man dann, was in der Note, worauf der Unterzeichnete sich die Ehre gibt zu antworten, vorgebracht wird, näher untersucht; so wird darin aufgestellt, es komme dem Staate zu zu beurtheilen, ob eine Gegend für sich ein Bisthum ausmachen oder aber als Theil an ein anderes sich anzuschließen habe, unter der Behauptung, der Entscheid hierüber stehe dem Staate zu in Gemäßheit der Interessen des Staates selbst, der geistigen Bedürfnisse der Bürger, so wie seiner materiellen Mittel.

Der Unterzeichnete hätte gewünscht, es möchte der löbl. katholische Administrations-Rath, nicht zufrieden eine solche Behauptung zu äußern, unverweilt auch die Beweisgründe für seine Behauptung angeführt haben: allein statt dessen begnügt er sich zu behaupten, es komme diese Befugniß den Regierungen zu, weil, wie er sich ausdrückt, es sich um äußere, zufällige, und die Interessen der Bürger beschlagende Gegenstände handelt.

Es schmerzt den Unterzeichneten hervorheben zu müssen, es enthalten die Ausdrücke des katholischen Administrations-Raths einen groben Irrthum. Also was äußerlich, zufällig ist, und auf eine Weise die Interessen der Bürger beschlägt, soll der zeitlichen Macht unterworfen sein? Wenn das ist, so müßte die Kirchendisziplin größtentheils von der Staatsgewalt abhängen. Man nehme z. B. den Gottesdienst: er ist äußerlich, in sofern er aus Gebräuchen und Ceremonien besteht; er ist größtentheils zufällig, insofern er Abänderungen unterliegen kann; er beschlägt ferner die Interessen der Bürger, weil den Bürgern die Verpflichtung obliegt, die Diener derselben zu unterhalten: aber wird man darum sagen wollen, der Gottesdienst hänge von der bürgerlichen Gewalt ab, es stehe den Regenten des Staates frei Abänderungen darin vorzunehmen, und ihn nach ihrem Gefallen zu ordnen? Man höre, was einer der gelehrtesten und eifrigsten Vertheidiger der weltlichen Gewalt über die vorgebliche Macht der Fürsten in Sachen der Disziplin schrieb. „Die Monarchen sollen sich nicht über die Rechte und die Gewalt des Priesterthums erkühnen. . . . In allem Andern gibt die königliche Macht

das Gesetz, und steht voran als Souverain; aber in kirchlichen Dingen hat sie nur zu unterstützen, zu folgen, zu dienen. Nicht nur in Sachen des Glaubens, sondern auch der Kirchendisziplin, steht der Kirche der Entscheid, dem Fürsten der Schutz zu; und nachdem er erklärt hat, daß in dem, was die Sache Gottes und die Interessen der Kirche betreffe, die weltliche Macht der geistlichen Gewalt gehorsamen müsse, fügt er bei: „Die Ausübung der Hirtengewalt von der weltlichen Macht abhängig machen wollen, ist die unerhörteste und ärgerlichste Schmeichelei, die einem Menschen je zu Sinne gekommen ist.“ (Bossuet Polit. VII., 5).

Den Irrthum, daß alles Außere und Zufällige in der Kirche der Staatsgewalt unterworfen sein müsse, hat Marsilius von Padua auf die Bahn gebracht; ihn haben die Häupter der Keterei, die Neuerer des 16. Jahrhunderts befolgt; ihn hat darauf Markus Antonius de Dominis wieder hervorgeholt. Die Kirche verwarf stets mit Abscheu solche grundverderbliche Irrthümer, und verdammete sie laut. Wirklich wurden sie von dem Konzilium von Sens verworfen, und nach einander von dem apostolischen Stuhle und besonders von den unsterblichen Päpsten Benedictus XIV. und Pius VI. verdammt: von dem ersten in einem Breve an die Bischöfe Polens vom 5. März 1752; von dem zweiten in seinem Breve vom 10. März 1791, und noch feierlicher in der dogmatischen Bulle *Auctorem fidei*.

Auch kommt es dem Unterzeichneten wunderbar vor, wie doch der katholische Administrations-Rath keinen Anstand nehmen kann zu behaupten, seine Ansicht über Errichtung und Unterdrückung der Bisthümer finde sich in der alten und neuen Geschichte bestätigt, während es unzweifelhaft ist, daß selbe mit der Geschichte im offenbarsten Widerspruche steht. Steige man nur zu den ersten Jahrhunderten des Christenthums herauf, und sehe da, welchen Antheil an diesen Dingen die Fürsten hatten. Der Unterzeichnete beschränkt sich das Zeugniß des berühmten Thomassinus anzuführen, der, nachdem er die Urkunden des tiefsten Alterthums durchforscht, behauptet: es ergebe sich, daß in den ersten fünf Jahrhunderten des Christenthums sich keine Spur finde, daß die königliche Macht an solchen Angelegenheiten irgend einen Theil hatte. (Thomas. vetus et nova Eccl. disc. p. 1, L. 1, cap. 54). Ueber die spätere Zeit drückt sich derselbe Verfasser folgendermaßen aus: „Es ist durch die alten Schriftsteller außer allem Zweifel, daß bei Errichtung von Bisthümern die Päpste und Bischöfe jederzeit das Hauptansehen genossen. Es saßen mit heiligem Ansehen die Päpste und Bischöfe vor, denen in solchen Dingen nur die erste Stelle zukommen kann; die Fürsten haben durch ihre zeitliche Macht und durch die oftmals so nothwendige

Wohlthätigkeit mitgewirkt, um die Hindernisse zu entfernen und die Kirche zu dotiren (ib. p. 1, L. 1, cap. 65).

Dieses sind, nach den Grundsätzen der Kirchen-Versaffung, die Befugnisse der bürgerlichen und geistlichen Macht; solches ist zu jeder Zeit geübt worden, und wird noch immer in derlei Sachen geübt. Die erklärtesten Begünstiger der königlichen Macht und der bürgerlichen Gewalt haben selber den großen Irrthum derjenigen eingesehen, die derlei Dinge der zeitlichen Gewalt unterwerfen wollen; es genügt das Zeugniß des Petrus de Marca, ein um so gewichtigeres Zeugniß, wenn man die unverdächtige Eigenschaft des Schriftstellers betrachtet, und wenn man erwäget, daß es nicht so fast die Ueberzeugung eines Einzelnen, als vielmehr die Uebereinstimmung der gallikanischen Kirche mit der Ueberzeugung der allgemeinen Kirche ausspricht. „Es ist die Ansicht der anglikanischen Kirche“, sagt er (de Conc. Sacer. et Imp. l. II., cap. 9, n. 4, 7), „daß die Könige kein Recht haben, neue Bisthümer zu errichten, u. s. w. Man muß nicht aus niedriger Schmeichelei gegen die Fürsten sich von der gemeinsamen Ansicht der ganzen Kirche entfernen, wie es dem Markus Antonius de Dominis begegnete, der irrig und selbst gegen die Kanones den Monarchen die Errichtung der Bisthümer beilegt. . . . Der Kirche allein gehört das Verfügungs-Recht über alles, was diesen Gegenstand betrifft.“ Wenn den Tadel niedriger Schmeichelei diejenigen auf sich laden, die das Recht, Bisthümer zu errichten, den Fürsten beilegen; wie soll man jene nennen, die, dieses Recht sich anmaßend, nach dem Ausdrucke de Marca's gegen die Kanones und die Ansicht der allgemeinen Kirche handeln? Der Unterzeichnete enthält sich gern, derlei Eingriffe zu bezeichnen.

Der Unterzeichnete hat noch die Ausdrücke zu prüfen, in welchen der katholische Administrations-Rath erklärt, er könne den in der Verwahrung vom 10. Wintermonat aufgestellten Grundsatz nicht annehmen, als liege die Errichtung neuer und die Unterdrückung bereits bestehender Bisthümer ausschließlich in der Befugniß des römischen Papstes.

Die Gründe, welche der Unterzeichnete, um das Recht des römischen Papstes zu beweisen, angeführt hatte, muß der katholische Administrations-Rath für zu gewichtig gefunden haben, um ihnen widersprechen zu können, indem er denselben nichts entgegnet hat; einzig wird in der Note vom 10. Christmonat gesagt, ein solches Recht befinde sich im Gegensatz mit dem Wesen der Sache selbst und, noch mehr, im Widerspruche mit der Weltgeschichte.

Es ist gar ein Leichtes zu zeigen, wie ungewichtig das vom katholischen Administrations-Rathe Angeführte sei. Und, um mit dem Geschichtlichen den Anfang zu machen, so wissen die Hochgeachteten Herren sicherlich wohl, von wem die Bisthümer Englands errichtet wurden, und daß die

römischen Päpste Celestinus, Vitalianus, Gregorius und Honorius in jene Gegenden nach einander den Palladius, Theodorus von Canterbury, den Augustinus und Birinus sendeten, damit sie als Legaten des hl. Stuhles Bisthümer errichteten und Bischöfe darin einsetzten. Von Gregorius, der dem Augustinus die Errichtung von zwölf Bisthümern aufgetragen, schreibt Tomassini, daß von ihm als der Quelle der Episkopat in England entsprang. Von Theodorus schreibt der ehrwürdige Beda, er habe jene Gegenden durchwandert, um an den schicklichen Orten Bischöfe einzusetzen: und Theodorus that dieses nicht aus eigener Macht, sondern als Delegat (Bevollmächtigter) des hl. Stuhles, wie er sich selber in den öffentlichen Akten beständig erklärte.

Und wer hat denn in Deutschland die Bisthümer gegründet, wenn nicht die römischen Päpste? „Du sollst Bisthümer einrichten“, schrieb Gregorius II. an den Bischof Martinianus, „deren Gränzen bestimmen, und den Hauptsitz für den Erzbischof aufbewahren. Du wirst uns hievon durch Schreiben Anzeige geben, und falls du keinen zu diesem Amte Tauglichen findest, uns in Kenntniß setzen, damit wir von hier aus einen hinsenden können.“ (Fleury L. 9, c. 41, n. 30.)

Bekannt sind jedem, der auch nur ein wenig in dem heiligen Alterthume bewandert ist, die apostolischen Arbeiten des hl. Bonifacius, welchen Gregorius II. zur Errichtung von Bisthümern nach Deutschland gesendet; bekannt ist, daß Gregorius III. dem hl. Bonifacius den Titel eines Erzbischofs verlieh, und ihm auftrug, Bisthümer zu errichten, wo die Anzahl der Gläubigen sich vermehrt hätte; bekannt ist, daß dieser Papst an die Völker Deutschlands schrieb, sie sollen die Bischöfe und Priester in ihrem Amte anerkennen, die Bonifacius kraft der ihm vom apostolischen Stuhle aufgetragenen Gewalt anstellen würde. Wirklich errichtete der hl. Bonifacius in Baiern und anderwärts neue Bisthümer, und suchte für alles, was er unternommen, die Sanction des Papstes Zacharias nach. Der nämliche Papst schrieb dem hl. Burkhard, es solle Keiner, außer dem Stellvertreter des hl. Stuhles, sich unterfangen, in jenen Gegenden Bischöfe einzusetzen. (Baron. an. 743.)

Nun bemerkt Tomassini, es sei während der ersten drei Jahrhunderte in Gallien und Spanien nicht anders geübt worden, als wie es im sechsten und siebenten Jahrhunderte in England und Deutschland geschah. (Thomas. loc. cit. c. 55.)

Um dieser Note nicht eine unnöthige Ausdehnung zu geben, enthält sich der Unterzeichnete neue Beweise anzuführen, um darzuthun, wie ungegründet und im Widerspruche mit der Weltgeschichte die Behauptung des kathol. Administrations-Raths sei; einzig will er noch sagen, daß die ersten bischöflichen Sitze in Dänemark, Schweden, (Schluß in der Beilage.)

Norwegen, Rußland, Polen u. s. w. nur durch das Ansehen des hl. Stuhls errichtet worden sind.

Auch ist dem Unterzeichneten gar nicht unbekannt, daß in jenen Zeiten, da der Gewinn neuer Völker für das Christenthum sehr häufig, und die Nothwendigkeit dringend war, in den neubefehrten Ländern eine geistliche Regierung einzusetzen, die Errichtung der Bisthümer entweder unmittelbar vom römischen Papste erfolgte, oder durch die Provinzial-Synoden, die Patriarchen, die Metropolitane, nie jedoch ohne den Einfluß des Oberhirten, welcher stets von dem Alterthum als, nach Jesus Christus, der Quell, Anfang, Ursprung des Episkopats und aller Gewalt in Leitung der Kirche angesehen wurde. Allein im Verlaufe der Zeit sah man die Nothwendigkeit ein, daß in diesen Dingen der Statthalter Christi unmittelbar einwirken müsse. Der erste Beweggrund, bemerkt Tomassini, war der, den auf Errichtung von Bisthümern bezüglichen Beschlüssen eine unerschütterliche, von keinem widerzuziehende Festigkeit zu geben. Denn die Bischöfe konnten nichts so fest begründen, daß ihre Nachfolger nicht hätten widerrufen können; ebenso hoben spätere Synoden zuweilen die Beschlüsse der frühern wieder auf. Aber was der oberste Stuhl festgesetzt hatte, konnte von den Vorstehern der untern Stühle weder widerrufen noch geschwächt werden. — Ein anderer Beweggrund, fährt der erwähnte Schriftsteller fort, lag darin, daß, wie groß auch die Macht eines Bischofs oder Metropoliten sein mochte, selbe gleichwohl auf die Grenzen seines Bisthums oder seiner Provinz beschränkt war. Wenn es sich darum handelte, neue Reiche der Kirche anzuschließen, so mußte nothwendig jene Gewalt angerufen werden, die von keinen Grenzen beschränkt ist, und unter deren Obhut Christus die ganze Kirche gestellt hat.“ (Thom. op. cit. cap. 56).

In einer andern Stelle untersucht der nämliche Verfasser, wie es gekommen, daß dieses Recht jetzt ausschließlich den römischen Päpsten zustehe, und sagt, dieselben haben sich es nicht vorbehalten: allerdings schreibt er es theils von der Hochachtung der Bischöfe gegen den ersten Stuhl her, theils von dem größern Vertrauen der Fürsten auf das Oberhaupt der Kirche, theils von der häufigen Zuflucht der Völker zum Stuhle des heil. Petrus; „wenn man nicht sagen will, fügt er hinzu, es sei durch göttliche Anordnung erfolgt, durch die Leitung des Geistes Christi selber, der bei der Gründung Seiner Kirche ihr ein Haupt bestimmte, demselben die Kraft und die Pflicht gab, und ihm auferlegte, alle andern und sogar die zuhöchststehenden Glieder derselben zu bestärken. Hierin, so schließt er, erging es wie bei den Flüssen, welche unermessliche Räume durchströmen, und endlich wieder zum Meere zurückkehren, von dem sie ausgeflossen sind.“

Um aber zu zeigen, daß der römische Papst dieses Recht in einer uns näher liegenden Zeit ausgeübt hat, so darf man nur an jenen unseligen Zeitpunkt erinnern, in welchem die französische National-Versammlung sich die von Christus Seiner Kirche anvertraute Gewalt anmaßte, Veränderungen in geistlichen Dingen vorzunehmen wagte durch Unterdrückung von Bisthümern und Errichtung neuer, und auf diese Weise das Reich in eine beweinenwerthe Spaltung mit sich fortrif. Da wendete sich die Gesamtheit der französischen Bischöfe an niemand anders, als an den obersten Hirten; aber auch die bürgerliche Macht selbst wendete sich ebendahin, als sie die Nothwendigkeit einsah, der Spaltung, welche die Nation zerrif, ein Ziel zu setzen.

Die Macht und die Rechte des römischen Papstes strahlten bei diesem Anlasse mit neuem Glanze. Pius VII. hl. und unsterblicher Gedächtniß, beschloß aus seiner alleinigen Gewalt, in Kraft der ihm von Christus verliehenen Macht, die allgemeine Kirche zu weiden und zu regieren, daß die alten und rechtmäßigen Bischöfe ihre Sitze verlassen sollten, und veränderte die Grenzen aller Bisthümer Frankreichs, um neue zu errichten, weil es, nach seinem Urtheile, das Wohl der allgemeinen Kirche erforderte. Wie darauf nach einander derselbe Papst in andern Gegenden andere Bisthümer, wie seine Nachfolger in verschiedenen Reichen wieder andere errichteten, sind allbekannte Sachen und zum Theil von dem Unterzeichneten in seiner Note vom 10. Wintermonat angeführt worden.

Nun noch die Schwierigkeit: es sei das ausschließliche Recht der römischen Päpste, Bisthümer zu errichten oder zu unterdrücken, im Gegensatz mit dem Wesen der Sache selbst; was soll denn diese vom katholischen Administrations-Rathe in der Voraussetzung erhobene Schwierigkeit, als könnten die Päpste die Bedürfnisse der Gläubigen nicht kennen?

Den Ungrund einer solchen Behauptung zeigen genugsam die eben angeführten Thatsachen, aus welchen sich ergibt, daß der heilige Stuhl die Bedürfnisse der Gläubigen in den verschiedenen, auch noch so entfernten Ländern und Reichen gekannt, und dafür jederzeit auf angemessene Weise Fürsorge gethan hat. Hat aber der apostolische Stuhl dieses vermocht, als es um die entferntesten Länder, sogar um Gegenden der andern Halbkugel zu thun war; wie kann man sagen, er könne nicht für ein Bisthum der Schweiz sorgen, wo sich ein Stellvertreter des heil. Stuhles aufhält, um die Bedürfnisse der Gläubigen zu kennen und ihnen leichter abzuhelfen?

Man sagt, die Regierungen sehen die geistigen Bedürfnisse der Völker, welche sie regieren, besser ein als jeder Andere. Gesetzt auch es sei, kann dieses schon genügen,

ihnen eine Macht zu ertheilen, die sie von Christus nicht empfangen haben? . . . Aber ist es denn wahr, daß im Allgemeinen die Regierungen die geistigen Bedürfnisse der Völker richtig zu beurtheilen vermögen? In der Note vom 10. Wintermonat wurde gefragt, ob sich dazu solche Regierungen eigneten, deren Gliedern von falschen Glaubens-Grundsätzen oder von Unglauben beherrscht wären; zugleich ward gezeigt, wie begründet die Furcht sein müßte, es würden diese, nach ihren Begriffen die Bedürfnisse der Gläubigen messend, die katholische Religion unter trügerische menschliche Theorien beugen wollen. Auf dieses hat der löbl. katholische Administrations-Rath für gut erachtet nicht zu antworten. Der Unterzeichnete will, was er bei erwähntem Anlasse ausgesprochen hat, hier wiederholen: es stehe allerdings den Regenten eines Staates frei, sich mit ihren Wünschen, für Errichtung neuer Bisthümer oder für Abänderung schon bestehender, an den Oberhirten der Kirche zu wenden. Hat sich vielleicht der hl. Stuhl je geweigert, mit den Regierungen über solche Angelegenheiten zu unterhandeln? oder hat er nicht vielmehr sich angelegen sein lassen, mit denselben über alles, was er zur Begründung des Wohls der Gläubigen für erspriesslich erachtete, feierliche Verträge abzuschließen? So hat der apostolische Stuhl stets gehandelt, und die Errichtung des Bisthums St. Gallen liefert ein hellleuchtendes Beispiel. Aber wie könnte er dulden, daß die weltliche Macht, die heiligsten Rechte und selbst die Verträge mit Füßen tretend, das zu zerstören sich erkühne, was kirchenrechtlich gegründet worden ist und besteht?

Man deutet auf Beispiele kleiner und großer, wie man sagt, an die Schweiz gränzender Staaten, in welchen die Regierungen aus eigenem Rechte Unterdrückungen von Bisthümern vorgenommen haben sollen. Was die Thatsache betrifft, muß selbe bewiesen werden; es muß daher mit unzweifelhaften Urkunden gezeigt werden, daß bei den erwähnten Unterdrückungen das Ansehen des hl. Stuhles nicht dazwischengetreten sei. Allein wenn auch der Art Beispiele angeführt werden könnten, was Anders darf daraus gefolget werden, als daß, der so etwas gewagt hätte, wer er sei, sich der Gewaltthätigkeit gegen die unverjährbaren Rechte der Kirche, und eines zur Spaltung führenden Mißbrauches seiner Macht schuldig gemacht habe? Nicht nach den Thatsachen muß das Recht, wohl aber nach diesem müssen die Thatsachen beurtheilt werden. Eines ist das Recht der Kirche, welches alle Staaten ohne Unterschied achten müssen, mag ihre Regierungsform, mag die Größe ihres Gebietes sein welche sie wolle.

Um die Prüfung der Note des katholischen Administrations-Raths vollständig zu machen, übrigte dem Unterzeichneten noch, über die vom katholischen Großen Rathe vorgenommene Ernennung eines Bisthums = Verwerfers

ein Wort zu sagen; auch die Verordnungen jener Versammlung, in Bezug auf den Kapitels-Bikar, zu prüfen: allein er enthält sich in eine derartige Entwicklung einzugehen, in Betracht daß, da er dem hl. Stuhle das Gesuch der Hochgeachteten Herren um Bestätigung des genannten Verwerfers eingereicht hat, es seine Pflicht ist den Ausspruch Sr. Heiligkeit abzuwarten.

Dem Unterzeichneten, nachdem er bewiesen, daß die Beschlüsse des katholischen Großen Rathes die offenbarste Verletzung eines gegenseitigen Vertrages und des feierlich gegebenen Wortes enthalten; nachdem er die Wichtigkeit dieser Beschlüsse bewiesen, weil sie von einer über derlei Gegenstände aller Befugniß entblößten Behörde ausgingen, und weil sie schon darum die Grundsätze, auf welche die Kirchen-Verfassung gebaut ist, umstoßen; nachdem er mit dem geringstmöglichen Nachdrucke hat fühlen lassen, wie sehr die in der Note vom 10. Christm. aufgestellten Grundsätze der Lehre und der Uebung der Kirche zuwider seien; bleibt nichts anderes übrig als die Erneuerung seiner ausdrücklichen Verwahrung gegen die erwähnten Beschlüsse, sowie gegen die Folgen, die daraus entspringen könnten. Inzwischen, vertrauend auf die Gefühle von Ehre, Rechtlichkeit und Religion der Hochgeachteten Herrn und der Mitglieder des katholischen Großen Rathes, nährt er fortwährend die Hoffnung, seine Einsprache werde die Wirkung haben, die der hl. Stuhl zu erwarten berechtigt ist.

\* Mit der Bitte an die Hochgeachteten Herren, diese Note zur Kenntniß des katholischen Großen Rathes zu bringen, hat die Ehre, ihnen die Gesinnungen seiner hohen Achtung zu erneuern,

Luzern, am 8. Hornung 1834.

Der apostolische Nuntius  
bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
Gez. **Philippus**,  
Erzbischof von Carthago.

Die Verhandlung des Großen Rathes des katholischen Vororts Luzern vom 19. April, die Absetzung des hochw. Herrn Pfarrers Huber betreffend.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das in der letzten Nummer mitgetheilte Schreiben des hochw. Herrn Pfarrers Huber vorgelesen, in welchem er die im Berichte des Kl. Rathes gegen ihn vorgebrachten Zulagen öffentlich als „theils entstellt, theils ganz unwahr“ erklärt.

Auf Antrag des Hrn. Kas. Pfiffer beschloß der Große Rath, über dieses Schreiben nichts zu verfügen, sondern dasselbe zu den übrigen Akten zu legen.

Hierauf erfolgte der Kommissionsbericht in der Angelegenheit des Hrn. Pfarrers Huber. Die Kommission war

getheilt. Die Majorität, bestehend aus den H. H. Hertenstein, Bühler von Büren, Staatsanwalt Kopp, Vinzenz Rüttimann und W. Kost, trug darauf an: a) das Benehmen des Kleinen Rathes zu mißbilligen; b) denselben anzuweisen, sich mit seinen Klagen an die bischöfliche Behörde zu wenden, und endlich c), falls von dieser die Absetzung des Pfarrers Huber dann nicht erhältlich sein sollte, die Sache nochmal zum endlichen Entscheid an den Großen Rath zu bringen.

Die Minorität, bestehend aus den Herren Dr. Kasimir Pfyster und Sost Anton Kopp, trug auf Genehmigung Alles dessen an, was der Kl. Rath in dieser Angelegenheit verfügt habe.

Die Diskussion begann damit, daß die Mitglieder der Kommission aufgefordert wurden, die Gründe ihrer Anträge näher zu bezeichnen.

Da Hr. Dr. Kas. Pfyster in diese Angabe einzuweilen noch nicht eintreten zu wollen erklärte, wurde H. K. Kopp aufgerufen. Seine gut geordnete Rede gieng ungefähr dahin: Die Angelegenheit des hochw. Herrn Pfarrers Huber sei von großer Wichtigkeit, indem bei diesem Anlasse ein Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde sich entsponnen, weil beide das Recht der Einsetzung und Absetzung der Pfarrherren für sich in Anspruch nehmen, und also die Frage entstehe, welcher Behörde dieses wichtige Recht zustehe. Um diese wichtige Frage zu entscheiden, müsse man von Grundsätzen ausgehen und an eines der drei Systeme sich festhalten, welche zur Regulirung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat seien aufgestellt worden. Diese Systeme seien a) das hierarchische, b) das Territorial-, und c) das Kollegialsystem.

Das hierarchische System, welches den Staat der Kirche unterordne, sei im Mittelalter geltend gemacht worden, habe damals allerdings bei den barbarischen Völkern gegen den Despotismus und gegen gänzliche Verwilderung vortheilhaft gewirkt; nachmals aber sei aus der Immunität der Geistlichen, die in diesem Systeme liege, die Sittenlosigkeit dieser obersten Glieder der Gesellschaft entstanden, und diese Sittenlosigkeit habe dann, da der gegen sie in Anspruch genommene weltliche Arm sie zu heben nicht vermochte, einerseits die Reformation und mit derselben andererseits auch das Territorialsystem herbeigerufen.

Dieses Territorialsystem, welches die Kirche ganz dem Staate unterordne, könne nicht, wie der Kleine Rath wolle, auch für katholische Staaten in Anwendung gebracht werden; denn nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens sei die Kirche göttlichen Ursprungs, besitze also eine ihr von Jesus Christus selbst übertragene Gewalt, sei somit eine selbstständige, unabhängige Autorität, die so wie eigene Pflichten, so auch eigene Rechte habe, die von Katholiken nicht mißachtet werden dürfen.

Kirche und Staat stehen demnach als zwei selbstständige, unabhängige Autoritäten neben einander in einem kollegialen Verhältnisse; und nach diesem Systeme könne bei Gegenständen gemischter Natur, die das Gebiet sowohl der einen als der andern Autorität berühren, weder die

eine noch die andere allein verfügen; beide müssen sich durch freundschaftliche Besprechung verständigen, und erst dann, wenn eine solche Verständigung, aus Schuld der einen oder der andern Behörde (als Trägerin der Autorität) nicht erhältlich, müssen beide zur Gewalt greifen; dem Staate stehe die physische Gewalt (der Zwang), der Kirche die moralische (der Fluch) zu Gebote.

Zu dem Kollegialsystem müsse sich als ein christkatholischer Staat der Kanton Luzern bekennen, und er habe sich auch bereits zu demselben bekannt, indem schon früher Gegenstände gemischter Natur immerhin auf dem Wege der Konfödate geregelt worden seien; ein Weg, den selbst das gestern vom Gr. Rathe genehmigte Protokoll der Badenerkonferenz als den auch in Zukunft einzuschlagenden neuerdings bezeichne.

Von diesem Systeme habe der Kl. Rath in der Absetzung des hochw. Pfarrers Huber sich entfernt, ohne daß irgend ein Gesetz zu einer solchen Exemption ihn berechtigt hätte. Wie der Kl. Rath einen solchen Schritt zu thun für weise erachtet, komme ihm unbegreiflich vor: offenbar könne nämlich keine Einsetzung eines kathol. Pfarrers statt finden ohne Beistimmung des Bischofs; nun aber sei ohne die Einsetzung eines neuen Pfarrers die Absetzung des frühern ein Akt ohne gehörigen Schluß, ein unvollendeter; die Regierung hätte sich also nie in die traurige Verlegenheit setzen sollen, etwas ohne Zustimmung des Bischofs anzufangen, was sie allein und ohne ihn nicht zu Ende bringen könne; das heiße die Rechnung machen ohne den Wirth.

Kein Gesetz habe den Kl. Rath zur Absetzung des Pfarrers Anton Huber berechtigt, sie stehe da als ein Akt purer Willkühr, und es sei ein bloßes Feigenblatt, wenn die Behörde, die keine Gewalt habe, als die zur Geltendmachung der Gesetze, den Mangel an einem solchen Gesetze durch Histrörchen zu decken suche. Es gezieme sich für den Gr. Rath, Grundsätze, nicht alte (aus ihrem historischen Verbande herausgerissene) Exempel zur Richtschnur seiner Handlungen zu wählen. Entweder seien die frühern Regierungen bei den angeführten Maßnahmen gegen Geistliche (wie von damaligen Zeiten zu erwarten) mit der kirchlichen Behörde vorher in kollegiale Rücksprache getreten oder nicht; sei dieß nicht geschehen, so seien die Maßnahmen schon damals ungerrecht gewesen und können, weil sie durch das Alter diesen Charakter nicht verlieren, gewiß niemals einer Regierung zur Regel dienen, die nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit regieren wolle. Sei aber damals von Seite geistlicher Behörde, ungeachtet der kollegialen Besprechung, keine Abhülfe gegen derlei Skandale erhältlich gewesen, so habe der Staat allerdings von sich aus einschreiten müssen, und müßte es auch jetzt noch bei ähnlichen Vergehen, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Kl. Rath nach erfolgter Trennung der Gewalten die Bestrafung solcher Vergehen jedenfalls nicht mehr von sich aus zu besorgen, sondern dem Richter anheimzustellen hätte. Indes habe die Angelegenheit des hochw. Pfarrers Huber mit jenen alten

Fakten nicht die geringste Ähnlichkeit, und wenn der Kl. Rath gar keinen Stoff gefunden habe, ihn vor dem weltlichen Richter zu belangen, so hätte er um so mehr vor dem geistlichen Richter ihn belangen sollen, indem über „notorische Untauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge“ offenbar nicht die weltliche Behörde, sondern lediglich der Bischof zu entscheiden habe. Wenn man auch das Verlesen des päpstlichen Brev's, das als der einzige Beweis der Untauglichkeit im Absetzungsdekrete angeführt sich finde, nicht eben billigen könne, so müsse man doch gestehen, daß die ganze Sache dem Urtheile des Bischofs anheimfalle. Was im Berichte von der frühern Pfarverwaltung des Hrn. Ant. Huber angeführt sich finde, sei gar nicht zu berücksichtigen, indem der Gr. Rath von der Regel doch nicht werde abweichen wollen, daß bei derlei Anschuldigungen der Beklagte zuvor auch müsse angehört werden.

Das seien die Motive, die ihn bewogen, zum Majoritätsantrage zu stimmen; er habe über die Sache lange und ernstlich nachgedacht, er sei endlich zur festen Ueberzeugung gekommen, und nach dieser Ueberzeugung zu stimmen sei Gewissenspflicht; übrigens wolle er gerne hören, welche Gründe die Andersgesinnten für ihre Ansichten vorbringen werden.

Dr. Hertenstein bemerkte kurz: die obschwebende Angelegenheit sei sehr wichtig; es handle sich nicht um Personen, sondern um Rechte, um Prinzipien; und bei diesem Streite sei mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß in gar keiner Beziehung irgend eine Rechtsverletzung statt finde.

Josef. Ant. Kopp von Münster. Sowohl die von 251 Angehörigen der Pfarrei Uffikon unterm 27. Horn, als die vom Pfarrer Huber unterm 13. April eingegebene Vorstellungsschrift an den Gr. Rath des Kantons Luzern behauptete ausdrücklich: daß nur die Kirche, nicht der Staat einem katholischen Geistlichen die Ausübung der pfärrlichen Jurisdiktion in einer Gemeinde zu gestatten und also auch wieder zu nehmen berechtigt sei. Nehme der Gr. Rath diesen Grundsatz an, so erkläre derselbe, daß alles, was der Kl. Rath gegen Hrn. Pfarrer Huber verfügt habe, ungerecht sei; Hr. Anton Huber dürfe dann wieder nach Uffikon zurückkehren und daselbst sein Wesen fortführen, wie vor und eh; stimme aber der Gr. Rath diesem Grundsatz nicht bei, so frage sich nur noch, welche Gewalt im Staate die katholischen Pfarrer abberufen könne, und da sei durch den Bericht des Kl. Rathes erwiesen, daß die „Abberufung“ der administrativen, die „Absetzung“ aber der richterlichen Behörde zukomme. Nach dem Majoritäts-Antrage der Kommission finde die Angelegenheit von Uffikon nicht ihre Erledigung, sondern werde nur auf die lange Bank hinausgeschoben. Es unterliege keinem Zweifel, daß der Bischof nie die Absetzung des Pfarrers Huber aussprechen werde; er habe sich darüber bereits deutlich erklärt; ja er könne es wahrscheinlich nicht einmal, denn bei der Hechtheit des von Pf. Huber vorgelesenen Brev's (woran nicht wohl zu zweifeln) werde und müsse die römische Kuria auf Verklündung desselben dringen, wobei es dem Bischofe von Basel, der ja unmittelbar unter Rom stehe, nicht wohl angehen würde, die wirklich vorgenommene Verklündung mit der Absetzung zu bestrafen.

Wendel Kost beruft sich auf die von Kantonsfürsprech Kopp aufgestellte Unterscheidung der drei verschiedene Systeme, weist nach, daß mit Aufstellung und Geltendmachung des Territorialsystems die Kirche zur bloßen

Dienstmaad der jedesmaligen Staatsbeamten herabsinken würde. Wenn die kirchliche Gewalt von dem Bischofe ausgehe, so müsse nothwendig auch der Bischof zur Absetzung eines Pfarrers mitwirken. Die Unterscheidung zwischen Abberufung und Absetzung helfe dem Geistlichen, den dieses Loos treffe, nicht im geringsten; er werde auch durch die Abberufung ins größte Unglück gestürzt. Es sei möglich, die Rechte des Staates gegen allfällige Mißbräuche von Seite der geistlichen Gewalt zu schützen, ohne dem Kl. Rathes eine so furchtbare Gewalt einzuräumen, die auch von seiner Seite vielleicht hie und da mißbraucht werden könnte.

Sof. Bühler von Büren bemerkt: die gegenseitige kollegialische Achtung, welche Behörden gegen einander zu beobachten haben, sei in der Huber'schen Angelegenheit von Seite des Kl. Rathes verletzt worden. Wenn nach kollegialischer Besprechung eine Kollision zwischen Staat und Kirche sich ergebe, so stehe allerdings dem Staate die physische Gewalt zu Gebote und müsse auch angewendet werden; allein zuerst müsse man den Weg der Milde versuchen. Indeß, obwohl er zur Majorität der Kommission gehöre, wolle er doch auf dem ersten Antrage derselben, daß nämlich die Mißbilligung dem Kl. Rathes ausgesprochen werde, nicht eben so hartnäckig verharren.

Altshultheiß Rüttimann bemerkte: die Trennung der Gewalten sei zum Schutze der Rechte durch die Verfassung für Alle eingeführt; ob man der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit nicht einmal jene Rechte mehr einräumen wolle, die jeder, auch der niedrigste, Staatsbürger genieße; man soll wohl bedenken, daß es keiner Staatsgewalt zustehe und auch keiner je gelingen werde, die kathol. Kirche unter seine Dienstbarkeit zu beugen; die kath. Kirche sei eine allgemeine, indem sie alle Nationen der Erde in sich schließe, und allgemein auch in Hinsicht ihrer Dauer; achtzehn Jahrhunderte habe sie, während Staaten kamen und wieder schwanden, unerschütterlich im steten Kampfe fortbestanden und werde fortbestehen, dafür bürgte die Göttlichkeit ihres Stifter's und die Untrüglichkeit seiner Verheißung.

Die Staatsverfassungen seien wandelbar, aber unter jeglicher Verfassung müssen die kath. Christen zu der Kirche Jesu ausblicken, um Gottes Segen zu erhalten. Man werde doch die feierlich anerkannte Jurisdiktion des hochw. Bischofs, die sich über die Geistlichkeit des ganzen Kantons erstreckt, in ihrer Anwendung auf den hochw. Pfarrer Huber nicht hemmen wollen; was bei einem Pfarrer geschehe, könne bei allen geschehen; wenn man aber die Pfarrer losrenne von ihrer Verbindung mit dem Bischofe, und durch ihn mit der Kirche, wenn man sie zu bloßen Bediensteten des Staates mache, so beraube man sie ihrer Würde und somit auch ihrer Wirksamkeit. Das Appellationsgericht habe das Benehmen des Kleinen Rathes gegen Pfarrer Huber bereits mißbilligt, und das Gleiche müsse, nach seiner Ansicht, auch noch von Seite des Gr. Rathes geschehen; darum stimme er zum Majoritäts-Antrage.

(Luz. Zeit.)

(Fortsetzung folgt.)

Bei Ignaz Thüring, Buchdrucker in Luzern, sind zu haben:  
a) „Das heilige Opfer der katholischen Kirche; von Franz Geiger, Chorherrn zu Luzern.“

Es enthält dieses Gebetbuch nebst einer Abhandlung über das heil. Messopfer eine sehr schöne Uebersetzung aller derjenigen Gebete, welche der Priester am Altare bei der heiligen Messe in lateinischer Sprache verrichtet. Das Exemplar in Ruck und Eß Leder eingebunden à 16 fr.

b) „Das Vater unser, kurz erklärt von Franz Geiger.“  
Das Exemplar à 1 fr.